



Planungsbeschleunigungsgesetze mit entschleunigender Wirkung?

Eine erste Einschätzung im Hinblick auf Umweltfragestellungen

16./17.01.2024 | Fulda

1. Planungsbeschleunigungsaktivitäten 2016 – 2023/2024



2. Ansatzmöglichkeiten zur Beschleunigung von Infrastrukturprojekten



Beschleunigung der Planung(sphase) i.e.S.

- Schnelleres Erreichen der „Antragsreife“ bzw. „Vergabe-/Baureife“
- z. B. Freistellung von Genehmigungspflichten; Änderung der materiell-rechtlichen Anforderungen an Bauprojekte; Standardisierung
- Kritik: Absenkung des Umweltschutzniveaus, Europa-/Völkerrechtskonformität?



Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens

- Schnelleres Erreichen der Zulassung
- z. B. Reduzierung von Verfahrensschritten (z. B. UVP, ÖB), Fristverkürzungen (z. B. Beteiligung, Entscheidung); Standardisierung
- Kritik: Europa-/Völkerrechtskonformität?



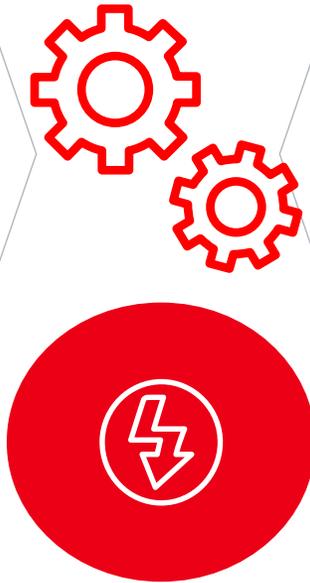
Beschleunigung und Straffung des Rechtsschutzverfahrens bzw. Rechtsschutzes

- Schnelleres Erreichen der Vollziehbarkeit und Bestandskraft
- z. B. Zuständigkeitsregelungen; Heilungsmöglichkeiten; innerprozessuale Fristen; Standardisierung
- Kritik: Europa-/Völkerrechtskonformität?

3. Beispiele umgesetzte Änderungen im Eisenbahnrecht und im UVP-Recht

Änderung des § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz

- „Privilegierung“ bestimmter Erneuerungs- bzw. Wiederaufbaumaßnahmen (→ keine „Änderung“, Abs. 1 S. 4)
- Freistellung bestimmter Änderungsvorhaben von der Planrechtspflicht (Abs. 1a):
 - abschließend genannte Einzelmaßnahmen
 - UVP-Rechtsakzessorität
 - freiwilliges Planrechtsverfahren möglich (§ 18 Abs. 1a AEG)



Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Feindifferenzierung der Vorhabentypen
- Einführung von Schwellenwerten
- Einführung standortbezogene Vorprüfung
- Freistellung bestimmter Neu- und Änderungsvorhaben von der UVP-Pflicht:
 - abschließend genannte Einzelmaßnahmen (bei Änderungsvorhaben nach § 14a UVPG)
 - bei freigestellten Vorhaben keine freiwillige UVP möglich

4. Daraus folgende Auslegungsfragen mit UVP-/Planungsrechtsrelevanz

Reichweite „Erneuerung“/
„Wesentlichkeitstheorie“?

Dissonanz freigestellte
Vorhabentypen!

Einzelmaßnahme?

Verhältnis Einzelmaßnahmen zu
sonstigen Maßnahmen?

Willkürliche Singular-Plural-
Formulierungen!

Willkürliche „und“/„oder“-
Kombinationen!

Abgrenzung Schienenweg/sonstige
Betriebsanlage

„unsaubere“
Anlagenbezeichnungen! (BÜ, EÜ,
Bahnbetriebsanlage)

Ins Leere gehende
Maßnahmenbeschreibung
(Erneuerung/Änderung DL)

Unvollständig erfasste
Tätigkeiten (umbau, Erhöhung,
Verlängerung)

Änderungen mit eigenen
Schwellenwerten und Kumulation?

Unklare Vorhabentypsystematik!

Unklares Verhältnis § 14a Abs. 1,
2 und 3 zueinander!

Regelungslücken bei
Schwellenwertüberschreitung!

Wertungswidersprüche bei
Wortlautauslegung!

Verhältnis § 9/§ 14a?

Relevanz baubedingter
Flächeninanspruchnahmen?

Bewertung von Rückbau?

„Selbstkumulation“ bei
Änderungen?

Kumulation Gleisanschluss/Zuführungs-
und Industriestammgleis?

Relevanz gemeinsamer Einrichtungen
in der Bauphase?

Praxisfremde Beschränkung/
Detailtiefe (techn. Sicherung ohne Straßenaufweitung,
Weichenrückbau)

Bedeutung anderer Anlage 1-
UVP-Tatbestände?

„Systemfremde“ Regelung der
Bahnstromfernleitungen!

Unzureichende Privilegierung
kleiner, praxisrelevanter Maßnahmen
(Weichenrückbau)

5. Folgen der Rechtsänderungen und Ausblick (Bsp.)

- Einschränkung des Planrechtserfordernisses: Entfall der Planfeststellungswirkungen (Konzentrationswirkung, Enteignung...)
- „Wiederaufleben“ fachrechtlich notwendiger Genehmigungen: unterschiedliche Bewertungsgrundlagen (BKompV etc.), z. T. Aufsplittung bei Abarbeitung der Instrumente (wasserrechtl. Erlaubnis/Bauvorbereitung – EBA/uNB)
- Risiko der Verlagerung unterschiedlicher fachlicher/rechtlicher Sichtweisen ins landesrechtliche Genehmigungsverfahren
- Unsicherheiten Bewertung bei VT/Planungsphase: „Gutachtermangel“, FK-Mangel allg.; „Beratungspflicht EBA“/Stufenweises Vorgehen?
- Unsicherheit/„Unwille“ bei Landesbehörden: Beschäftigung mit „Bahnbaubau“ – Forderung von Gesamtkonzepten
- Risiko Fehleinschätzung UVP-/Planrechtsfreiheit steigt
- Privilegierung des „Bauens im Bestand“/kleinerer Maßnahmen durch diverse, z. T. noch offene Auslegungsfragen UVP/AEG relativiert
- Wünschenswerte Vereinfachung im materiellen Recht:
 - 🟢 In Bearbeitung: Standardisierung Artenschutz
 - ✅ Umgesetzt: Klarstellung: überragendes öffentliches Interesse (nur bestimmter) Schienenprojekte (öff. Sicherheit?)
 - ❓ Offen: notwendige Vereinfachung „Kompensationsregelungen“ (Eingriffsregelung, Artenhilfsprogramme)
- Geplante Standardisierung im Verfahrensrecht (UVPGVwV-E): vstl. verzögernde Wirkung (Wegfall von Beurteilungs-/Entscheidungsspielräumen auch in fachspezifischen Materien; nicht gerechtfertigte Verschärfungen), Anstieg UVP zu erwarten 

6. Fazit/Zusammenfassung



**Planrechtsfrei heißt
nicht genehmigungsfrei.**



Wiederaufleben notwendiger fachrechtlicher Genehmigungserfordernisse hat ggf. Entschleunigungswirkung

Planrechtsfreiheit für kleinere Maßnahmen mit geringen Auswirkungen gutes Instrument. Stößt an Grenzen, je mehr Betroffenheiten und Abstimmungen/ Genehmigungen (z. B. nach Umweltfachrecht) erforderlich sind.



**Vereinfachung ohne
Absenkung des
Umweltschutzniveaus.**



Verfahrensvorschriften/Beschränkung der Planrechts und UVP-Pflicht sind notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung. Regelungen müssen praxisrelevant, verständlich, widerspruchsfrei, und leicht vollziehbar sein.

Zusätzlich ist Operationalisierung des materiellen Umweltrechts durch Standardisierung/ Vereinfachung/Flexibilisierung ohne Reduzierung des Umweltschutzniveaus notwendig.



**Qualität der Planungs-
/Antragsunterlagen.**



Planungs- und Verfahrensbeschleunigung erfordert qualitativ hochwertige Antrags-/Planungsunterlagen und Sorgfalt seitens des VT.



Vielen Dank

V149E5
120000 R2E0
22 05329AA102 00
BU SU

V149E5
120000 R2E0
22 05329AA201 00
BU SU